VERORDNUNG (EWG) Nr. 2045/89 DES RATES

vom 19. Juni 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1236/89 (2), insbesondere auf Artikel 72 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2043/89 (4), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (5),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (6),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um den Absatz bestimmter Qualitätsschaumweine zu erleichtern, empfiehlt es sich, dem Hersteller mehr Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Etikettenangaben zu lassen, mit denen zum Ausdruck gebracht wird, daß es sich um einen in Flaschengärung nach dem traditionellen Verfahren gewonnenen Qualitätsschaumwein handelt.

Es erweckt Vertrauen beim Verbraucher, wenn die einzelnen Phasen der Herstellung eines Qualitätsschaumweins eines bestimmten Anbaugebiets, d. h. die Traubenzucht, die Weinbereitung, die Kellerbehandlung und die Schaumbildung, von ein und derselben juristischen Person kontrolliert wurden. Die auf diese Weise gewonnenen Qualitätsschaumweine b.A. sollten sich durch eine besondere Angabe von anderen Schaumweinen unterscheiden können.

Die besonderen Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 festgelegt worden. Diese Bestimmungen sind dadurch geändert worden, daß die Regeln für die Verwendung des Namens eines bestimmten Anbaugebiets für die Bezeichnung der Qualitätsweine b.A., einschließlich der Qualitätsschaumweine b.A., genauer gefaßt worden sind. Entsprechend diesen Regeln darf nur der geographische Name einer Weinbaueinheit, in der Wein erzeugt wird, der besondere qualitative Eigenschaften hat, zur Bezeichnung eines Qualitätsschaumweins b.A. verwendet werden. Diese Regeln sehen ferner vor, daß der Name eines bestimmten Anbaugebiets mit einer Angabe betreffend die Art der Herstellung oder die Art der Erzeugung kombiniert werden kann. Um solche herkömmlichen Angaben, die für andere Erzeugnisarten genau festgelegter Herkunft verwendet werden, zu schützen, empfiehlt es sich, den Begriff „crémant" bestimmten in Frankreich und Luxemburg hergestellten Qualitätsschaumweinen b.A. vorzubehalten. Um es den Schaumweinherstellern, die herkömmlicherweise den Begriff „crémant" zur Bezeichnung ihres Schaumweins verwendet haben, zu ermöglichen, sich schrittweise an die vorgenannten Regeln anzupassen, ist eine Abweichung von diesen Regeln während einer Übergangszeit vorzusehen.

Einige technische Vorschriften für Schaumweine sind aus der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 gestrichen worden, um sie in die Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 538/87 (8), zu übernehmen, sofern sie nicht in die Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nummer 15 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2044/89 (10), aufzunehmen sind.

Bei dieser Gelegenheit sollten auch Fehler in dieser Verordnung berichtigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

 „— Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete, im folgenden ‚Qualitätsschaumwein b.A.' genannt, gemäß Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 31.
(3) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 59.
(4) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(5) ABl. Nr. C 235 vom 12. 9. 1988, S. 39.
(6) ABl. Nr. C 208 vom 8. 8. 1988, S. 18.
(7) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1985, S. 9.
(8) ABl. Nr. L 55 vom 25. 9. 1987, S. 4.
(9) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 130.
(10) Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete [5], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2043/89 [6].

[5] ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 59.
[6] ABl. Nr. L 202 vom 14. 7. 1989, S. 1.".

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) diese Sorte auf einer Liste steht, die von dem Mitgliedstaat, in dem die für die Bereitung der Cuvée verwendeten Erzeugnisse gewonnen wurden, noch aufzustellen ist; in bezug auf die Qualitätsschaumweine b.A. wird diese Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 oder gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 erstellt;".

b) In Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält der Eingangssatz folgende Fassung:

„(4) Die Angabe ‚Flaschengärung nach dem traditionellen Verfahren', ‚traditionelles Verfahren', ‚klassische Flaschengärung' oder ‚traditionelles klassisches Verfahren' sowie der Begriffe, die sich aus einer Übersetzung dieser Worte ergeben, darf nur verwendet werden für die Bezeichnung".

c) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(5a) Für Qualitätsschaumweine b.A., die die in Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Bedingungen erfüllen, sind vorbehalten

a) der Begriff ‚Winzersekt' den in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Qualitätsschaumweinen b.A., die folgende Voraussetzung erfüllen:

— Sie müssen aus Trauben gewonnen sein, die in demselben Weinbaubetrieb geerntet wurden, in dem die Verarbeitung der Trauben zu Wein und die Herstellung der Qualitätsschaumweine b.A. stattfindet; dies gilt auch für Erzeugergemeinschaften.

— Sie müssen mit Etiketten angeboten werden, die Angaben über den Weinbaubetrieb, die Rebsorte bzw. den Jahrgang enthalten.

Nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 können zusätzliche Bedingungen für die Verwendung des Begriffs ‚Winzersekt' und gleichwertiger Begriffe in den anderen Gemeinschaftssprachen festgelegt werden;

b) der Begriff ‚crémant' den in Frankreich oder Luxemburg hergestellten Qualitätsschaumweinen b.A.,

— denen der Mitgliedstaat, in dem die Herstellung stattgefunden hat, diesen Begriff in Verbindung mit dem Namen des bestimmten Anbaugebiets zugewiesen hat und

— die unter Einhaltung der von dem vorgenannten Mitgliedstaat für ihre Herstellung festgelegten besonderen Regeln gewonnen worden sind.

Während fünf Weinwirtschaftsjahren kann jedoch der Begriff ‚crémant' in französischer Sprache oder in Übersetzung für die Bezeichnung eines Schaumweins verwendet werden, der am 1. September 1989 herkömmlicherweise so bezeichnet wurde.".

d) Absatz 11 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— der Begriffe betreffend eine andere als die in den Absätzen 3, 4, 5 und 5a genannten Herstellungsarten.".

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 14a

(1) Qualitätsschaumweine b.A. dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn der Name des bestimmten Anbaugebiets, der ihnen zusteht, auf dem Stopfen angegeben ist und die Flaschen bereits am Herstellungsort mit einem Etikett versehen werden.

Bei der Etikettierung können jedoch Ausnahmen zugelassen werden, sofern eine angemessene Kontrolle gewährleistet ist.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegt.".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. ROMERO HERRERA